Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 2

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die

Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Ronferenz.

Beilage zum "Schweizerischen Jentralblatt für Staats- und Gemeinde Derwaltung".

Redaftion:

Berlag und Expedition:

Pfarrer 21. Wild, Jürich 2.

Urt. Institut Orell Sugli, Jurich.

"Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille=Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

I. Februar 1933.

Vr. 2

Der Nachdrud unserer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interfantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXVII.

1. Tatsächliches.

M. M.=B., von Schwyz, Zimmermann, geboren den 28. April 1861, ist mit seiner im Jahre 1863 geborenen Ehefrau seit dem 6. Oktober 1924 in Basel niedersgelassen; vorher hatten die Eheleute 33 Jahre lang in Nordamerika gewohnt. Der Ehemann M. hat seit 1930 nur noch kurzfristige Aushilfsarbeiten verrichten können. Im Sommer 1931 hat er einen Unfall (Achselbruch) erlitten; er leidet an Muskelsrheumatismus und Herzbeschwerden und kann nicht mehr dauernd Lohnarbeit leisten. Die Ehefrau ist herzkrank, kann aber noch im Haushalt arbeiten.

Die Unterstühungsbedürftigkeit trat im Jahre 1931 ein. Die Konkordatsanzeige, womit Basel von Schwyz die Leistung des heimatlichen Unterstühungsanteils fors derte, erfolgte am 9. Dezember 1931. Die Armenpslege Schwyz erhob am 19. Dezember 1931 Einsprache gegen die Höhe der Unterstühungsansähe und verlangte Heimahme des Chepaares. Am 4. Januar 1932 und auch später wieder widerssehte sich die Allgemeine Armenpslege Basel der Heimahme, indem sie namentlich geltend machte, die Cheleute M. wünschten nicht in das Bürgerheim Schwyz einzutreten. Die dauernde Unterstühungsbedürftigkeit wurde nicht bestritten.

Am 19. Mai 1932 beschloß der Regierungsrat des Kantons Schwyz den Heimruf der Cheleute M. gemäß Art. 14 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstühung. Der Regierungsrat begründete diesen Beschluß damit, daß die heimatliche Versorgung im Interesse des Greisenpaares liege, das im Bürgerheim zu Schwyz sich eines wohl gepflegten Lebensabends erfreuen könne und seiner Sorgen enthoben sei.

Gegen diesen Beschluß hat Basel nicht an den Bundesrat rekurriert, sondern die Allgemeine Armenpflege Basel protestierte mit Schreiben vom 7. Juni 1932 an

den Regierungsrat von Schwyz gegen den Heimruf, indem sie sich auf den Standspunkt stellte, der Regierungsrat von Schwyz sei zum Heimruf nicht zuständig geswesen; zugleich teilte die Armenpflege mit, daß die Unterstützungsbeträge herabsgesett werden könnten.

Hierauf folgte ein neuer Beschluß des Schwyzer Regierungsrates vom 13. Juni 1932, wodurch die Armenpflege Schwyz eingeladen wurde, dem Regierungsrat zu

berichten, falls sie den Vollzug des Heimrufs nicht mehr wünschte.

Nunmehr erhob das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt durch Eingabe vom 5. Juli 1932 Rekurs an den Bundesrat, gestützt auf Art. 19 des Konstordates. Der Antrag lautet, der Heimruf des Schwyzer Regierungsrates sei aufsuheben; er wird im wesentlichen damit begründet, die Versetung ins Bürgerheim Schwyz werde von den Cheleuten M. als eine unerträgliche Demütigung empfunden; dieselbe liege daher nicht in ihrem Interesse.

Mit der Vernehmlassung zu diesem Rekurs hat der Regierungsrat von Schwyz einen neuen Bericht der Armenpflege Schwyz eingesandt, der als Bestandteil der regierungsrätlichen Vernehmlassung erklärt wird. Schwyz besteht auf dem Keimruf und rügt an dem Rekurs von Basel-Stadt in erster Linie, daß derselbe verspätet eingereicht worden sei. Der Rekurs richte sich nur formell gegen den letzen Regie-rungsratsbeschluß von Schwyz vom 13. Juni; sachlich sei er gegen den Keimnahme-beschluß vom 19. Mai gerichtet und in bezug auf diesen Beschluß sei die in Art. 19 des Konkordates sestgesetze Rekursfrist von einem Monat nicht eingehalten worden. Materiell wird sodann geltend gemacht, der Heimruf erfolge im Interesse der Chesleute M. und nicht aus sinanziellen Erwägungen für die Heimatgemeinde. Die Tatslache, daß die Eheleute M. die heimatliche Versorgung nicht wünschten, sei irrelevant und hindere nicht, daß diese Versorgung dennoch in ihrem Interesse liege.

2. Rechtliches.

Junächst ist mit bezug auf jeden der beiden Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Schwyz zu prüfen, ob rekurriert werden konnte, und ob die Rekursfrist einsgehalten ist. Gegen den Beschlüß vom 19. Mai 1932 konnte rekurriert werden, da er den Erfordernissen von Art. 14, 18 und 19 des Konkordates genügte. Der Beschluß ist laut Eingangsstempel am 31. Mai in Basel eingegangen. Der am 5. Juli eingereichte Rekurs ist verspätet; der Entscheid des schwyzerischen Regierungsrates vom 19. Mai daher rechtskräftig. An dieser Sachlage ändern spätere Beschlüsse auf alle Fälle dann nichts, wenn sie nur die Bestätigung des früheren enthalten. Die Rekurssfrist kann natürlich nicht von dem auf den Rekurs Angewiesenen damit verlängert oder erneuert werden, daß er eine Bestätigung des dem Rekurs unterliegenden Entscheides provoziert. Anders wäre es nur, wenn ein inhaltlich neuer, den früheren auschedender Entscheid vorliegen würde. Insoweit der Beschluß des schwyzerischen Regierungsrates vom 13. Juni an demjenigen vom 19. Mai festhält (und das tut er) unterliegt er keinem selbständigen Rekurs.

Der rechtskräftig gewordene Beschluß vom 19. Mai hätte übrigens wahrscheinlich materieller Überprüfung standgehalten. Die heimatliche Versorgung dürfte den Interessen des Chepaares M. angesichts aller Verhältnisse besser entsprechen als die Fortführung eines eigenen Saushaltes in der Stadt. Mit Sicherheit kann über diese Frage aber stets nur auf Grund sorgfältigster Prüfung des Einzelfalles entschieden werden, bei welcher aber weder die finanzielle Belastung der Seimatgemeinde noch der Wille der Unterstühungsbedürftigen ausschlaggebend ist.

Der Bundesrat beschloß am 16. September 1932: Auf den Rekurs wird wegen Verspätung nicht eingetreten.